

Der Text dieser Fachprüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Communications and Multimedia Engineering an der
Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg - FPOCME -
Vom 5. August 2011**

geändert durch Satzungen vom
14. Oktober 2013
11. August 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 sowie Art. 61 Abs. 2 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - **ABMPO/TechFak** - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 35 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) ¹Das Masterstudium Communications and Multimedia Engineering baut auf Bachelor- und Diplomstudiengängen mit Schwerpunkt der Informations- und Kommunikationstechnik auf. ²Es setzt sich aus Modulen im Gesamtvolumen von 120 ECTS-Punkten zusammen und beinhaltet eine Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Die Verteilung der Module auf die Regelstudienzeit ist der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** zu entnehmen.

(4) Das Masterstudium Communications and Multimedia Engineering kann zum Wintersemester begonnen werden und als Vollzeit- oder Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 36 Internationale Orientierung

¹Das Studium des Communications and Multimedia Engineering ist englischsprachig.

²Mündliche Prüfungen werden nach Wahl der bzw. des Studierenden auf Englisch

oder Deutsch durchgeführt. ³Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache verfasst. ⁴Zeugnisse werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

§ 37 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** ist der Bachelorabschluss im Fach Informations- und Kommunikationstechnik, Computational Engineering oder Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik. ²Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten bzw. einem nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss i.S.d. § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** können gemäß Abs. 5 Satz 4 **Anlage 1 ABMPO/TechFak** nur auf Grundlage einer bestandenen mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 3 in das Masterstudium aufgenommen werden.

(2) Als weitere Unterlagen im Sinne der **Anlage 1** Abs. 2 Nr. 4 **ABMPO/TechFak** sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse. Der Nachweis über die Englischkenntnisse erfolgt durch das Abiturzeugnis bzw. die fachgebundene Hochschulreife in Fachrichtung Technik (FOS-13 bzw. SOS) oder vergleichbare Nachweise auf dem Niveau UNlcert C 2 bzw. Europäischer Referenzrahmen B2;
2. ein in englischer Sprache ausgefülltes Bewerbungsformular (erhältlich auf der Webseite oder bei der Zugangskommission);
3. zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern an deutschen oder ausländischen Hochschulen oder von fachlich äquivalenten Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule.

(3) In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß **Anlage 1** Abs. 5 Satz 3 ff. **ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

- sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen, insbesondere Ingenieurmathematik,
- Beschreibung eines einschlägigen fachbezogenen Projektes, Kenntnis der einschlägigen Literatur,
- positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf
- fachliche Qualifikationen aus den o. g. Nachweisen

§ 38 Umfang, Gliederung und Prüfungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium Communication and Multimedia Engineering besteht aus Pflichtmodulen (insgesamt 35 ECTS-Punkte, vgl. Musterstudienverlaufsplan gemäß der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2**), Wahlpflicht- und Praktikumsmodulen (insgesamt 15 ECTS-Punkte, davon 7,5 ECTS-Punkte für Praktika, 10 ECTS-Punkte für das Forschungspraktikum und 2,5 ECTS-Punkte für das Seminar, vgl. Wahlpflichtmodulkatalog), Nichttechnischen Wahlpflichtmodulen wie Schlüsselqualifikationen (insgesamt 15 ECTS-Punkte, davon mindestens 2,5 ECTS-Punkte in Sprachkursen zu Technischem Englisch für deutschsprachige Studierende und alle 15 ECTS-Punkte in Deutsch-Sprachkursen für nicht deutschsprachige Studierende), Technischen Wahlmodulen (insgesamt 15 ECTS-Punkte, vgl. Wahlmodulkatalog) und der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).

(2) Bedingt durch die unterschiedlichen Vorkenntnisse der ausländischen Studierenden können für die Module der Pflichtmodulgruppe gemäß der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** nach individueller Studienberatung alternative, durch den Prüfungsausschuss genehmigte Module gewählt werden.

(3) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sind der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 39 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass die „Pflichtmodule“ gemäß der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** bestanden und insgesamt mindestens 80 ECTS-Punkte erworben sind.

(2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 1 eine vorgezogene Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

§ 40 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen des Communication and Multimedia Engineerings nachzuweisen. ²Zur Vergabe der Masterarbeit sind alle am Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik hauptberuflich tätigen Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer berechtigt.

(2) Die Masterarbeit besitzt einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 41 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** nachgewiesen sind.

(2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle benoteten Module nach der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** einschließlich der Masterarbeit mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte ein. ²Dazu wird für jede Modulkategorie eine Zwischennote gebildet, die mit dem ECTS-Gewicht der jeweiligen Modulkategorie in die Gesamtnote eingeht.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 42 Inkrafttreten

¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Masterstudium Communication and Multimedia Engineering aufnehmen.

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Vollzeitstudium

Nr.	Modulkategorie Modulname	SWS			ECTS	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistung
		V	Ü	P		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
	Pflichtmodule									
M1	Digital Communications	3	1		5	5				PL: K90 Min.
M2	Information Theory	3	1		5	5				PL: K90 Min.
M3	Digital Signal Processing	3	1		5	5				PL: K90 Min.
M4	Fundamentals of Mobile Communications	3	1		5	5				PL: K90 Min.
M5	Statistical Signal Processing	3	1		5		5			PL: K90 Min.
M6	Image and Video Compression	3	1		5		5			PL: K90
M7	Speech and Audio Signal Processing	3	1		5		5			PL: K90
	Wahlpflichtmodule ^{1) 2)}									
M8	Lab courses (Praktika)			6	7,5	2,5	2,5	2,5		PrL
M9	Research Intership				10			10		SL: PrL ³⁾
M10	Seminar				2,5			2,5		PL: SeL
M11	Technical Courses				5			5		PL ³⁾
	Nichttechnische Wahlpflichtmodule ²⁾									
M12	Languages, soft skills				15	5	5	5		PL ³⁾
	Wahlmodule ^{1) 2)}									
M13	Technical Electives				15	2,5	7,5	5		PL ^{3) 4)}
M14	Masterarbeit mit Vortrag				30				30	PL
	Summe SWS	21	7	6						
	Summe ECTS				120	30	30	30	30	

Erläuterungen: K = Klausur; PL = Prüfungsleistung; PrL =Praktikumsleistung; SeL= Seminarleistung; SL = Studienleistung

¹⁾ Wahlpflichtmodule ('Technical courses' und Praktika) sind aus je einem Katalog, der zu Beginn eines jedem Semesters ortsüblich bekannt gemacht wird, zu wählen. Wahlmodule können aus einem weiteren Katalog bzw. dem Wahlpflichtfachkatalog entnommen werden, der vor Semesterbeginn ortsüblich auf der CME-Homepage bekannt gemacht wird. Andere als im Wahlfachkatalog genannte Module können auf Antrag vom Vorsitzenden der StuKo genehmigt werden.

²⁾ Eine Prüfung pro Modul. Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen.

³⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von dem jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁴⁾ Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen.

Anlage 2: Studienverlaufsplan für das Teilzeitstudium

Nr.	Modulkategorie Modulname	SWS			ECTS	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	5.Sem	6.Sem	7.Sem	8.Sem	Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistung
		V	Ü	P		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
	Pflichtmodule													
M1	Digital Communications	3	1		5			5						PL: K90 Min
M2	Information Theory	3	1		5	5								PL: K90 Min
M3	Digital Signal Processing	3	1		5	5								PL: K90 Min
M4	Fundamentals of Mobile Communica- tions	3	1		5			5						PL: K90 Min
M5	Statistical Signal Processing	3	1		5				5					PL: K90 Min
M6	Image and Video Compression	3	1		5		5							PL: K90
M7	Speech and Audio Signal Processing	3	1		5		5							PL: K90
	Wahlpflichtmodule ^{1) 2)}													
M8	Lab courses (Praktika)			6	7,5				2,5	2,5	2,5			SL: PrL
M9	Research Internship				10						10			SL: PrL ³⁾
M10	Seminar				2,5						2,5			PL: SeL
M11	Technical Courses				5					5				PL ³⁾
	Nichttechnische Wahlpflichtmodule ²⁾													
M12	Languages, soft skills				15	5	5	5						PL ³⁾
	Wahlmodule ^{1) 2)}													
M13	Technical Electives				15				7,5	7,5				PL ^{3) 4)}
M14	Masterarbeit mit Vortrag				30							15	15	PL
	Summe SWS	21	7	6										
	Summe ECTS				120	15	15	15	15	15	15	15	15	

Erläuterungen: K = Klausur; PL = Prüfungsleistung; PrL = Praktikumsleistung; SeL = Seminarleistung; SL = Studienleistung

- 1) Wahlpflichtmodule ('Technical courses' und Praktika) sind aus je einem Katalog, der zu Beginn eines jedem Semesters ortsüblich bekannt gemacht wird, zu wählen. Wahlmodule können aus einem weiteren Katalog bzw. dem Wahlpflichtfachkatalog entnommen werden, der vor Semesterbeginn ortsüblich auf der CME-Homepage bekannt gemacht wird. Andere als im Wahlfachkatalog genannte Module können auf Antrag vom Vorsitzenden der StuKo genehmigt werden.
- 2) Eine Prüfung pro Modul. Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzerwerb im Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen.
- 3) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von dem jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen.